

TIMON BACKES

Der Streit- und
Gegenstandswert bei
Unterlassungsansprüchen
im Urheberrecht

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*
137

Mohr Siebeck

§ 1 Einleitung

A. Fragestellung und Eingrenzung des Themas

Das Urheberrecht war lange eine Rechtsmaterie, in der Spezialisten wie Verlage und Verwertungsgesellschaften unter sich waren. Dies hat sich jedoch durch die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung der Welt dramatisch geändert. Vor allem das Internet hat einen viel größeren Personenkreis zu Beteiligten urheberrechtlicher Auseinandersetzungen gemacht, vornehmlich auf Seite der Verletzer.¹

Mittels eines Computers lassen sich heutzutage nicht nur relativ einfach legale oder illegale Kopien eines urheberrechtlich geschützten Werks herstellen. Vielmehr lassen sich diese – im Gegensatz zum analogen Zeitalter – auch schnell und in großer Zahl verbreiten. Dabei ist in der Bevölkerung in der Regel nicht bekannt, wo die genaue Grenze zwischen urheberrechtlich zulässigem und unzulässigem Verhalten liegt.² Dies ist auch wenig überraschend, da das Urheberrecht selbst nur schleppend auf die Digitalisierung reagiert und zum Teil die Beantwortung bedeutsamer Rechtsfragen im Unklaren lässt. Beispielhaft sei hier nur auf die noch immer kontrovers diskutierte Frage hingewiesen, ob das sogenannte Streaming von Werken eine Urheberrechtsverletzung durch den Nutzer darstellen kann.³ Weiterhin fehlt es bei Handlungen wie der Nutzung von Internet-Tauschbörsen, deren urheberrechtsverletzende Eigenschaft durch Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen mittlerweile bekannt geworden ist, oft an einem Unrechtsbewusstsein.⁴ Denn bis zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens haben sich zum Teil bereits gegenläufige soziale Normen etabliert.⁵

¹ Vgl. *Boyle*, *The Public Domain*, S. 50–53; *Ewert/v. Hartz* ZUM 2007, 450 (451); *Ory* in FS Wandtke, 475 (478 f.).

² *Ewert/v. Hartz* ZUM 2007, 450 (451); *Schulte-Nölke/Henning-Bodewig/Podszun*, *Evaluierung der Verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken*, S. 237.

³ S. unten § 3 C III 2 a) dd) (5) (b) (bb).

⁴ Vgl. LG Köln Urt. v. 6.6.2007 – 28 O 384/06, BeckRS 2007, 14891; Urt. v. 18.7.2007 – 28 O 480/06, ZUM-RD 2007, 596 (598); Urt. v. 13.5.2009 – 28 O 889/08, CR 2009, 684 (686).

⁵ *Frey* ZUM 2014, 554 (555).

Mit der Zahl der im Internet begangenen Verletzungshandlungen stieg auch die gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdurchsetzung durch die Rechtsinhaber an. Hinsichtlich der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung lässt sich dies daran erkennen, dass in den juristischen Fachdatenbanken wie beck-online und juris ein signifikanter Anstieg der veröffentlichten urheberrechtlichen Entscheidungen mit Beginn des neuen Jahrtausends eintrat. So findet sich beispielsweise in juris bei der Suche nach dem Begriff „Urheberrechtsgesetz“ im Rechtsgebiet „Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht“ für die Jahre 1995 bis 1996 eine Anzahl von 42 Entscheidungen der Amts- und Landgerichte; 10 Jahre später in den Jahren 2005 bis 2006 sind es bereits 134,⁶ mithin mehr als die dreifache Anzahl. Zwar bilden die Datenbanken nicht alle veröffentlichten, geschweige denn ergangenen Entscheidungen in den angegebenen Zeiträumen ab, jedoch bieten sie ein gutes Indiz.

Die Zunahme außergerichtlicher Rechtsdurchsetzung, insbesondere unter Beteiligung von Privatpersonen, lässt sich an der Vorschrift des § 97a UrhG nachvollziehen. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7.7.2008⁷ eingeführt und normiert, sowohl in ihrer alten als auch neuen Fassung vom 9.10.2013, eine Begrenzung der Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Für eine anwaltliche Abmahnung kann der Urheber vom nicht geschäftlich handelnden Verletzer unter bestimmten Voraussetzungen nur einen gedeckelten Maximalbetrag verlangen. Diese Regelung war nach Ansicht des Gesetzgebers nötig, um die von einigen Rechtsinhabern und deren Rechtsanwälten neu erschlossene Einkommensquelle massenhafter Abmahnungen gegenüber Privatpersonen mittels Textbausteinen trocken zulegen.⁸ Sie ist also eine unmittelbare Reaktion auf die Zunahme von außergerichtlicher Rechtsdurchsetzung in einer bestimmten Art und Weise. Diese bestimmte Art und Weise – auch als „Abmahnmissbrauch“ bezeichnet – gefährde die Akzeptanz des Instruments der Abmahnung in der Bevölkerung.⁹ Die Abmahnung diene in solchen Fällen nicht mehr ihrer vom Gesetzgeber angedachten Funktion, den Verletzer auf die Verletzung aufmerksam zu machen, zur Unterlassung und Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufzufordern und so im Fall des Einlenkens des Verletzers ein (teures und zeitaufwendiges) gerichtliches Verfahren zu vermeiden.¹⁰ Vielmehr diene sie vornehmlich zur Vereinnahmung hoch angesetzter Schadensersatzbeträge und durch die Abmahnung anfallender Anwaltsver-

⁶ Recherchiert am 1.2.2018.

⁷ BGBl I, 1191.

⁸ BT-Drs. 17/13057, 11.

⁹ BT-Drs. 17/13057, 11.

¹⁰ S. für das UWG BT-Drs. 15/1487, 25.

gütung.¹¹ Jedoch müsse der Schutz vor „überzogenen Abmahngebühren“ auch immer in Ausgleich mit dem Interesse des Rechtsinhabers gebracht werden, gegen Verletzungen seiner Rechte effektiv vorgehen zu können.¹²

Die geltend gemachte Anwaltsvergütung bestimmt sich danach, welche zwischen 0,5 und 2,5 liegende „Gebühr“ der Anwalt verlangen kann (§§ 2 Abs. 2, 13 RVG i. V.m. Nr. 2300 der Anlage 1 RVG). Die Höhe der Gebühr berechnet sich aus dem sogenannten Gegenstandswert (§ 2 Abs. 1 RVG). Dieser bestimmt sich bei außergerichtlichen Verfahren wie der Abmahnung, deren Gegenstand auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein kann, nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 1 S. 1, 3 RVG). Dies gilt auch dann, wenn ein gerichtliches Verfahren vermieden werden soll.¹³ Bei den Gerichtsgebühren tritt an die Stelle des Begriffs des Gegenstandswerts der des „Streitwerts“, welcher fehlerhaft auch häufig in außergerichtlichen Verfahren anstelle des Begriffs des Gegenstandswerts verwendet wird.¹⁴ Umgekehrt wird genauso fehlerhaft der Begriff des Gegenstandswerts anstelle des Streitwerts verwendet.¹⁵ Mit dem Streitwert ist nachfolgend grundsätzlich der für die Gerichtsgebühren maßgebliche Streitwert gemeint.¹⁶ Dieser richtet sich in urheberrechtlichen Streitigkeiten mangels speziellerer Vorschrift nach § 48 Abs. 1 S. 1 GKG. Danach sind die Wertvorschriften zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte maßgebend. Für den der Abmahnung zugrunde liegenden Unterlassungsanspruch gelangt man so zur auf den ersten Blick kaum hilfreichen Vorschrift des § 3 ZPO. Nach dieser setzt das Gericht den Streitwert nach „freiem Ermessen“¹⁷ fest.

Dieses freie Ermessen war zusammen mit dem früher uneingeschränkt bestehenden, deliktischen „fliegenden“ Gerichtsstand bei Verletzungshandlungen im Internet¹⁸ – welcher mittlerweile gegenüber Privatpersonen durch § 104a UrhG abgeschafft wurde – ein Grund für die Entstehung des „Abmahnmissbrauchs“. Denn zum einen war durch die Abstinenz des Gesetzgebers bei der konkreten Wertbestimmung die unterschiedliche Behandlung gleicher Lebenssachver-

¹¹ BT-Drs. 17/13057, 11.

¹² BT-Drs. 16/5048, 48.

¹³ *Sommerfeldt/Sommerfeldt* in BeckOK RVG, § 23 Rn. 10.

¹⁴ *Steinmetz*, Der „kleine“ Wettbewerbsprozeß, S. 34; s. z. B. BGH Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 19/14, GRUR 2016, 176 (184) – Tauschbörse I; Urt. v. 11.6.2015 – I ZR 7/14, GRUR 2016, 184 (190) – Tauschbörse II.

¹⁵ *Lappe* NJW 2005, 263 (264); vgl. zur synonymen Verwendung der Begriffe auch *Madert/v. Seltmann*, Der Gegenstandswert in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, Rn. 1.

¹⁶ Zu den einzelnen Streitwertarten unten § 2 A I 1.

¹⁷ Zum Begriff unten § 3 C I.

¹⁸ S. hierzu *Kefferpütz* in Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl. 2014, § 105 UrhG Rn. 18 f. m. w. N.

halte vor den Gerichten vorprogrammiert. Für das Verbreiten eines Kinofilms über eine Tauschbörse setzte beispielsweise das Amtsgericht Hamburg einen Gegenstandswert von 15.000 Euro,¹⁹ der Bundesgerichtshof von 10.000 Euro²⁰ und das Amtsgericht Halle (Saale) von gerade einmal 1.200 Euro an.²¹ Zum anderen konnten sich die Rechtsinhaber und ihre Anwälte den für sie günstigsten Gerichtsstand aussuchen, also den, der bei guten Erfolgsaussichten den meisten Schadensersatz und die höchsten Streit- und Gegenstandswerte erwarten ließ.

Zwar sind die neuen Regelungen der §§ 97a, 104a UrhG grundsätzlich geeignet, die Anzahl der Abmahnungen gegenüber Privatpersonen zu verringern,²² und haben dieses Ziel nach den (nicht repräsentativen) Abmahnstatistiken der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn (IGGDaw) für die Jahre vor und nach der Gesetzesänderung anscheinend auch erreicht,²³ jedoch mangelt es immer noch an einer nachvollziehbaren Dogmatik hinsichtlich der Bestimmung der Streit- und Gegenstandswerte der Unterlassungsansprüche, die den Abmahnungen zugrunde liegen. Diese durch die Massenabmahnungen in das Licht der breiten Öffentlichkeit gezogene Lücke besteht weiterhin. Sie wurde nicht geschlossen, sondern bloß mit einer löchrigen Plane abgedeckt. Insbesondere diejenigen Personen, für die die neuen Vorschriften nicht gelten, stehen bei der Bestimmung des Streitwerts weiterhin im Regen.

Im Regen stehen die möglichen Verletzer aber nicht nur hinsichtlich der Bestimmung des Gegenstandswerts bei Abmahnungen. Dies ist nur ein spezieller Aspekt bei der Festsetzung des Streit- und Gegenstandswerts. Vielmehr besteht bei den möglichen Verletzern – wie auch bei den Rechtsinhabern – ebenso ein allgemeines Interesse, ihr Kostenrisiko für einen der Abmahnung folgenden Prozess abschätzen zu können.²⁴ Nur so können sie beurteilen, welches wirtschaftliche Risiko sie durch den Prozess und die damit verbundenen Gerichts- und Anwaltsgebühren eingehen. Dementsprechend hat ein Rechtsanwalt vor Übernahme eines Mandats darauf hinzuweisen, wenn sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen (§ 49b Abs. 5 BRAO).

¹⁹ AG Hamburg Urt. v. 19.9.2013 – 32 C 158/12, BeckRS 2013, 17271.

²⁰ BGH Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 272/14, ZUM 2016, 1037 (1041, 1043); Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 1/15, GRUR 2016, 1275 (1278, 1280) – Tannöd; Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 44/15, ZUM-RD 2017, 30 (33, 35); Beschl. v. 23.1.2017 – I ZR 265/15, ZUM 2017, 596 (597).

²¹ AG Halle (Saale) Urt. v. 24.11.2009 – 95 C 3258/09, ZUM-RD 2010, 505 (506 f.).

²² Vgl. *Hullen* jurisPR-ITR 9/2012 Anm. 2; *Köhler* NJW 2013, 3473 (3476 f.); *Krbetschek/Schlingloff* WRP 2014, 1 (7); *Mantz* CR 2014, 189 (193); *Müller/Rößner* K&R 2013, 695 (696 f.); *J.B. Nordemann/Wolters* ZUM 2014, 25 (31).

²³ <https://www.iggdaw.de/filebase/index.php?file/22-abmahnstatistik-2014/> (Stand: 1.2.2018).

²⁴ Vgl. *Ulrich* GRUR 1984, 177 (178).

Weiterhin besteht auf Seiten beider Parteien ein Interesse an der Festsetzung eines angemessenen Streit- und Gegenstandswerts. Ein zu hoher Wert kann den Rechtsinhaber von der Verfolgung seiner Rechte aufgrund des hohen Kostenrisikos abhalten und so die Durchsetzung des Rechts behindern.²⁵ Ebenso kann das mit einem zu hohen Streitwert verbundene Kostenrisiko einen vermeintlichen Verletzer davon abhalten, sich gegen eine unberechtigte (vorgerichtliche) Inanspruchnahme zur Wehr zu setzen.²⁶ In beiden Fällen ist zudem zu bedenken, dass trotz Obsiegens im Prozess ein Risiko für die Kostentragung eigener Anwaltskosten besteht, wenn der Gegner nach Prozessende insolvent ist.²⁷ Handelt es sich bei der unterlegenen, zahlungsunfähigen Partei um den Beklagten oder Antragsgegner, kann der Kläger oder Antragsteller zudem als „Veranlasser“ des Prozesses als Zweitschuldner für die Gerichtskosten herangezogen werden (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG).²⁸ Umgekehrt leistet ein zu niedrig angesetzter Streitwert unter Umständen dem Missbrauch des Rechtsschutzes Vorschub.²⁹

Trotz seiner praktischen Bedeutung gehört das Streitwertrecht zu den in der Literatur wenig beachteten Themen des Prozessrechts.³⁰ Innerhalb dieser wenig beachteten Materie haben Rechtsgebiete, in denen es keine speziellen Wertvorschriften gibt oder diese erst seit kurzem existieren (wie im Urheberrecht mit § 97a Abs. 3 UrhG), noch weniger Aufmerksamkeit erfahren. Auch höchstrichterliche Rechtsprechung ist nur sporadisch vorhanden. Denn es gibt keine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzungen der Oberlandesgerichte³¹ und der Bundesgerichtshof begründet seine Streitwertentscheidungen für die Revisionsinstanz in der Regel nicht.³² Richtet sich eine Revision gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts, also eine Entscheidung in der Hauptsache, zieht sich der Bundesgerichtshof darauf zurück, dass nur zu überprüfen sei, ob das tatrichterliche Ermessen überhaupt und in den ihm gesetzten Grenzen ausgeübt worden ist und alle für die Ausübung wesentlichen Umstände beachtet worden sind.³³

²⁵ *Retzer/Tolkmitt* in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl. 2016, § 12 Rn. 822.

²⁶ *Retzer/Tolkmitt* in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl. 2016, § 12 Rn. 822; vgl. auch *Traub* WRP 1982, 557.

²⁷ *Büttner* in Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 8. Aufl. 2017, Kap. 40 Rn. 25.

²⁸ *Büttner* in Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 8. Aufl. 2017, Kap. 40 Rn. 25.

²⁹ *Wolf* ZJP 128 (2015), 69 (75).

³⁰ *Frank*, Anspruchsmehrheiten im Streitwertrecht, S. VII; *Roth* in FS Kollhosser, Bd. II, 559 (560).

³¹ S. unten § 2 A III 1 b).

³² *Ulrich* GRUR 1984, 177 (181).

³³ BGH Urt. v. 26.3.2009 – I ZR 44/06, GRUR 2009, 660 (661 f.) – Resellervertrag; Urt. v. 29.7.2009 – I ZR 169/07, GRUR 2010, 239 (243) – BTK; Urt. v. 12.7.2012 – I ZR 54/11, GRUR 2013, 301 (305) – Solarinitiative; Urt. v. 13.11.2013 – X ZR 171/12, GRUR 2014, 206 (207) –

Dementsprechend gibt es keine einheitlichen Beurteilungskriterien beim Streit- und Gegenstandswert im Urheberrecht.³⁴ Vielmehr divergieren die Ansätze der (Oberlandes-) Gerichte zum Teil erheblich. Auch die Ergebnisse variieren sehr stark, selbst bei Beachtung der Inflation. So beziffert das Oberlandesgericht Braunschweig bei der unerlaubten Benutzung einer Produktfotografie für eine private Internetauktion den Streitwert mit 300 Euro.³⁵ Das Oberlandesgericht Köln geht mit 3.000 Euro vom zehnfachen Betrag aus.³⁶ Allgemein ist in jüngerer Vergangenheit aber ein Trend zu niedrigeren Streitwerten auszumachen.³⁷ Die Herabsetzung der Streitwerte wird dabei unter anderem mit der Zunahme der Urheberrechtsverletzungen im Internet begründet. Durch die Zunahme komme dem einzelnen Verstoß ein geringeres Gewicht zu als früher.³⁸

Weiterhin stellt sich teilweise das Problem des Zugangs zu Streitwertfestsetzungen und deren Begründung. Denn falls kein Zuständigkeits- oder Rechtsmittelstreitwert nach § 62 S. 1 GKG festgesetzt ist, erfolgt die Nebenentscheidung über den Gebührenstreitwert durch eigenständigen Beschluss (§ 63 Abs. 2 S. 1 GKG). Diese Entscheidung kann auch in den Tenor oder die Entscheidungsgründe des Urteils oder Beschlusses in der Hauptsache aufgenommen werden.³⁹ Wenn Letzteres der Fall ist, besteht eine wesentlich höhere Wahrscheinlichkeit der Veröffentlichung der Entscheidung über den Streitwert, da isolierte Streitwertbeschlüsse kaum veröffentlicht werden. Doch selbst wenn Streitwertentscheidungen in das Urteil oder den Beschluss der Hauptsache aufgenommen werden, werden sie in Fachzeitschriften oft redaktionell entfernt.⁴⁰ Dies ge-

Einkaufskühltasche; Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 272/14, ZUM 2016, 1037 (1040); Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 1/15, GRUR 2016, 1275 (1277) – Tannöd; Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 43/15, K&R 2017, 45; Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 44/15, ZUM-RD 2017, 30 (32); Urt. v. 12.5.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280 (1285 f.) – Everytime we touch; Urt. v. 6.10.2016 – I ZR 97/15, ZUM-RD 2017, 390 (391); Urt. v. 30.3.2017 – I ZR 15/16, BeckRS 2017, 127911; Urt. v. 30.3.2017 – I ZR 50/16, BeckRS 2017, 125790; Urt. v. 30.3.2017 – I ZR 124/16, BeckRS 2017, 123474.

³⁴ *Buchmann/Brüggemann* K&R 2011, 368 (370).

³⁵ OLG Braunschweig Beschl. v. 14.10.2011 – 2 W 92/11, GRUR-RR 2012, 93 (95) – eBay-Produktfoto.

³⁶ OLG Köln Beschl. v. 22.11.2011 – 6 W 256/11, BeckRS 2012, 01116.

³⁷ So für den Bereich der Tauschbörsen *Mantz* MMR 2014, 195 (196); allgemein für die Verletzung von Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht *Auer-Reinsdorff* in Teubel/Scheungrab, MAH Vergütungsrecht, § 16 Rn. 36.

³⁸ OLG Düsseldorf Urt. v. 29.8.2014 – I-20 U 114/13, BeckRS 2015, 04596; vgl. auch OLG Köln Beschl. v. 22.11.2011 – 6 W 256/11, BeckRS 2012, 01116.

³⁹ OLG Brandenburg Beschl. v. 20.8.2002 – 10 WF 42/02, FamRZ 2004, 962; *Dörndorfer* in *Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann*, GKG, FamGKG, JVEG, § 63 GKG Rn. 8; *E. Schneider*, Die Klage im Zivilprozess, Rn. 768.

⁴⁰ S. OLG Nürnberg Urt. v. 20.5.2014 – 3 U 1874/13, GRUR 2014, 1199 (1203) = BeckRS 2014, 11857 – Kicker-Stecktablette; LG Berlin Beschl. v. 11.2.2014 – 15 O 58/14, ZUM 2014,

schieht sogar dann, wenn in der Hauptsache um die Anwaltskosten einer Abmahnung und damit in dem Urteil oder Beschluss in der Hauptsache über den Gegenstandswert gestritten wird.⁴¹ Die Wertentscheidung lässt sich dann allein in den weitgehend unbearbeiteten Formaten der Online-Datenbanken finden (z. B. BeckRS oder juris).⁴²

Hat man es trotz dieser Widrigkeiten geschafft, an eine Wertentscheidung zu gelangen, der ein Unterlassungsanspruch im Urheberrecht zugrunde liegt, so hilft diese zur dogmatischen Durchdringung des Streitwertrechts vielfach kaum weiter. Nicht selten wird lediglich die Höhe des Streitwerts ohne weitere Begründung mitgeteilt.⁴³ Ist eine Begründung vorhanden, erschöpft sie sich oft darin, dass der vom Kläger oder Antragsteller angegebene Wert übernommen wurde.⁴⁴ Dabei werden dann „Argumente“ vorgetragen wie, dass die Angabe plausibel⁴⁵ und der Kläger oder Antragsteller sachnäher sei.⁴⁶ Belieb ist auch die Begründung, dass der Beklagte oder Antragsgegner die Angabe des Klägers oder Antragstellers nicht angegriffen habe.⁴⁷ Die bei dieser Begründung eigentlich notwendige Auseinandersetzung damit, ob ein Streitwertdispositionsrecht

972 (973) = BeckRS 2014, 23439; LG Düsseldorf Urt. v. 15.11.2013 – 12 O 483/10 U, ZUM-RD 2014, 387 = BeckRS 2013, 22027; LG Leipzig Urt. v. 8.8.2012 – 05 O 3921/09, ZUM-RD 2012, 550 = BeckRS 2012, 17139 – VFF-Klauseln; LG München I Urt. v. 19.6.2008 – 7 O 14276/07, NJOZ 2009, 2590 = BeckRS 2009, 04449; AG Darmstadt Urt. v. 30.6.2006 – 300 C 397/04, CR 2006, 38 (39) = BeckRS 2005, 08658.

⁴¹ S. AG München Urt. v. 23.11.2011 – 142 C 2564/11, MMR 2012, 200 = BeckRS 2012, 04138.

⁴² Ist dies der Fall, werden Entscheidungen in der vorliegenden Arbeit nur nach der Fundstelle in der jeweiligen Online-Datenbank und nicht nach der in einer Fachzeitschrift zitiert.

⁴³ So z. B. OLG Stuttgart Urt. v. 25.2.2009 – 4 U 204/08, BeckRS 2009, 10790; LG Düsseldorf Urt. v. 29.9.2010 – 12 O 51/10, juris; LG Köln Urt. v. 10.2.2010 – 28 O 462/09, BeckRS 2011, 21233.

⁴⁴ S. LG Berlin Beschl. v. 11.2.2014 – 15 O 58/14, BeckRS 2014, 23439; LG Düsseldorf Urt. v. 15.11.2013 – 12 O 483/10 U, BeckRS 2013, 22027; LG München Urt. v. 23.1.2009 – 21 O 13662/07, BeckRS 2009, 04738 – Die wilden Kerle; AG Potsdam Urt. v. 9.4.2014 – 20 C 423/13, BeckRS 2014, 19901.

⁴⁵ LG Leipzig Urt. v. 8.8.2012 – 05 O 3921/09, BeckRS 2012, 17139 – VFF-Klauseln.

⁴⁶ LG Leipzig Beschl. v. 8.2.2008 – 5 O 383/08, juris; Urt. v. 5.6.2012 – 05 O 4020/11, BeckRS 2012, 14656; Urt. v. 8.8.2012 – 05 O 3921/09, BeckRS 2012, 17139 – VFF-Klauseln; Beschl. v. 2.6.2015 – 05 O 1531/15, BeckRS 2016, 07334; Urt. v. 19.5.2017 – 05 O 661/15, BeckRS 2017, 113020.

⁴⁷ S. OLG Dresden Urt. v. 15.12.2009 – 14 U 818/09, BeckRS 2010, 02180 – Presselounges; Urt. v. 22.11.2016 – 14 U 530/16, GRUR-RR 2017, 49 (52) – Antennengemeinschaft; OLG Düsseldorf Urt. v. 24.8.2010 – I-20 U 10/10, juris; Urt. v. 16.6.2015 – I-20 U 203/14, ZUM 2015, 900 (903); Urt. v. 16.3.2017 – I-20 U 17/16, BeckRS 2017, 108753; OLG Hamburg Urt. v. 29.2.2012 – 5 U 10/10, BeckRS 2012, 25278 – Typo 3; Urt. v. 26.1.2017 – 5 U 138/13, ZUM 2017, 517 (521).

der Parteien besteht,⁴⁸ unterbleibt. Genauso wenig hilfreich zur Entwicklung einer nachvollziehbaren Dogmatik ist das Zurückziehen auf die Begründung, dass andere Gerichte den Streitwert ähnlich oder gleich ansetzen,⁴⁹ vor allem, wenn die zum Vergleich herangezogenen Gerichte selbst keine nähere Begründung für die Festsetzung des Streitwerts liefern.

Weiterhin wird zum Teil ohne nähere Auseinandersetzung auf die Grundsätze der Streitwertbemessung im gewerblichen Rechtsschutz Bezug genommen.⁵⁰ Dies ist wenig hilfreich, da das Urheberrecht zum einen per kostenrechtlicher Legaldefinition nicht als Teil des gewerblichen Rechtsschutzes einzuordnen ist (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 GKG). Zum anderen unterscheidet sich das Urheberrecht insbesondere durch das dort bestehende Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12 bis 14 UrhG) in wesentlichen Punkten vom gewerblichen Rechtsschutz. Zudem wird selbst innerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes der Streitwert unterschiedlich bemessen.⁵¹

Wird auf die Grundsätze der Streitwertbemessung speziell im Urheberrecht abgestellt, so werden diese zwar ähnlich, aber nicht einheitlich wiedergegeben. Weitere Uneinheitlichkeit besteht bei der Zuordnung der einzelnen streitwertbestimmenden Faktoren zu den verschiedenen Grundsätzen. Die Gerichte erkennen selbst das Fehlen einheitlicher Maßstäbe und deren Notwendigkeit aufgrund der Zunahme von Verletzungen des Urheberrechts, insbesondere im Internet.⁵²

Diese Arbeit will einen Beitrag zur dogmatischen Durchdringung des Streitwertrechts im Urheberrecht leisten. Dafür sollen die vorhandenen Ansätze zur Bestimmung des Streit- und Gegenstandswerts bei Unterlassungsansprüchen im Urheberrecht dargestellt, systematisiert und bewertet werden. Dabei soll versucht werden, eine allgemeine Dogmatik herauszuarbeiten. Denn eine wünschenswerte gleichmäßige Anwendung des Streitwertrechts kann nur durch eine solche gewährleistet werden.⁵³ Es müssen Grund und Zweck der geltenden Regeln und deren systematische Zusammenhänge aufgezeigt werden.⁵⁴ Eine Systematisierung lässt sich dabei nur durch die Rückführung des Streitwertrechts auf allseits akzeptierte Rechtsprinzipien erreichen.⁵⁵

⁴⁸ S. hierzu unten § 3 A.

⁴⁹ So z. B. OLG Dresden Beschl. v. 5.11.2012 – 11 W 692/11, juris; LG Bielefeld Beschl. v. 6.2.2015 – 20 S 65/14, GRUR-RR 2015, 429 (430 f.); AG Celle Urtr. v. 30.1.2013 – 14 C 1662/12, NJW-RR 2013, 1246; AG Düsseldorf Urtr. v. 5.4.2011 – 57 C 15740/09, BeckRS 2011, 14473.

⁵⁰ So z. B. LG Hamburg Beschl. v. 9.8.2007 – 308 O 273/07, BeckRS 2008, 02766.

⁵¹ Vgl. *Zöllner* in Cepl/Voß, Prozesskommentar zum Gewerblichen Rechtsschutz, § 3 ZPO Rn. 18.

⁵² OLG Brandenburg Beschl. v. 22.8.2013 – 6 W 31/13, NJW-RR 2014, 227.

⁵³ *Roth* in Stein/Jonas, ZPO, § 2 Rn. 7.

⁵⁴ *Roth* in Stein/Jonas, ZPO, § 2 Rn. 7.

⁵⁵ *Roth* in FS Kollhosser, Bd. II, 559 (560).

Eine Systematisierung des Streitwertrechts kann nicht ermöglichen, für jeden Einzelfall eine genaue Höhe des Streitwerts vorauszusagen.⁵⁶ Dies ist aufgrund der Menge an zu bewertenden Faktoren und den Spielräumen und Unsicherheiten bei deren Bewertung unmöglich.⁵⁷ Es ist aber möglich, die zu berücksichtigenden Umstände – auf welche das Gericht den Sachverhalt gründlich abzuklopfen hätte⁵⁸ – zu erfassen, zueinander richtig zu gewichten und dabei sachfremde Erwägungen auszuschließen.⁵⁹ So gelangt man bei vergleichbaren Fällen zumindest zu ähnlichen Ergebnissen und beachtet den Grundsatz der Vorhersehbarkeit und Gleichbehandlung in weitaus stärkerem Maße als bei einer unsystematischen und von Beliebigkeit geprägten Festsetzung des Streitwerts.⁶⁰ Nur wenn die Ergebnisse der Streitwertentscheidung in gewissem Maße vorhersehbar und vergleichbar sind, können sie bei den Parteien des Verfahrens auf Akzeptanz stoßen.

Wegen der Konzentration auf den Streit- und Gegenstandswert speziell im Urheberrecht sollen allgemeine Probleme des Streitwerts im Zivilprozess weitgehend ausgeblendet bleiben. Jedoch werden diese allgemeinen Probleme insoweit berücksichtigt, als sie sich im Urheberrecht in besonderer oder abgewandelter Weise stellen. Dies ist beispielsweise bei der Klagehäufung der Fall, wenn verschiedene Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht werden, die auf derselben Verletzungshandlung beruhen.⁶¹

B. Stand der Forschung und Methodik

Eine umfassende Untersuchung der Streit- und Gegenstandswertbemessung im Urheberrecht hat bisher noch nicht stattgefunden, insbesondere nicht hinsichtlich der Unterlassungsansprüche. Allein mit dem durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1.10.2013⁶² neu gefassten § 97a Abs. 3 UrhG, der bezüglich des Aufwendersatzes für anwaltliche Dienstleistungen den Gegenstandswert des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs gegenüber dem

⁵⁶ Vgl. *Feddersen* in *Teplitzky*, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 11. Aufl. 2016, Kap. 49 Rn. 2.

⁵⁷ *Retzer/Tolkmitt* in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 4. Aufl. 2016, § 12 Rn. 815.

⁵⁸ *Büttner* in *Ahrens*, Der Wettbewerbsprozess, 8. Aufl. 2017, Kap. 40 Rn. 24.

⁵⁹ *Retzer/Tolkmitt* in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 4. Aufl. 2016, § 12 Rn. 815.

⁶⁰ *Retzer/Tolkmitt* in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 4. Aufl. 2016, § 12 Rn. 815.

⁶¹ S. unten § 3 E I.

⁶² BGBI I, 3714.

Verletzer unter den dort aufgeführten Voraussetzungen auf 1.000 Euro beschränkt,⁶³ befasst sich eine nennenswerte Anzahl an Aufsätzen.⁶⁴

Ansonsten finden sich Ausführungen zum Streit- und Gegenstandswert im Urheberrecht fast ausschließlich in Kommentaren⁶⁵, und dort auch nur vereinzelt. Diese wiederum beschränken sich weitgehend darauf, die bisher von der Rechtsprechung für Einzelfälle festgesetzten Werte wiederzugeben. Entsprechend der grundsätzlichen Funktion eines Kommentars als „papierne Datenbank“⁶⁶ fehlt es hinsichtlich der Begründungen für die Festsetzungen an einer ausführlichen Wiedergabe und kritischen Auseinandersetzung.

Umfassendere Darstellungen zur Wertermittlung bei Unterlassungsansprüchen finden sich hingegen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere im Lauterkeitsrecht, auch dort jedoch zumeist in Kommentierungen, Handbüchern und einzelnen Aufsätzen, und nicht in Monografien. Ausnahmen bilden hier die Dissertation von *Stephan* aus dem Jahr 2015 zur Streitwertbestimmung im Patentrecht und die Untersuchung von *Kur* aus dem Jahr 1980 zu Streitwert und Kosten in Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbs. Zurückzuführen ist die Divergenz der Literaturdichte zwischen den Rechtsgebieten wohl darauf, dass es im Urheberrecht bis zur Einführung des § 97a Abs. 3 UrhG keine spezielle Regelung zur Wertfestsetzung gab, im gewerblichen Rechtsschutz (z. B. § 144 PatG) und Lauterkeitsrecht (z. B. § 12 Abs. 4 UWG) solche Regelungen hingegen bereits länger existieren und zur Auseinandersetzung mit der Bestimmung des Werts Anlass boten.

⁶³ S. unten § 4 D I 2.

⁶⁴ *Forch* GRUR-Prax 2014, 217–219; *Härtig* AnwBl 2013, 879 (880 f.); *Hartmann* GRUR-RR 2014, 97–99; *Hewicker/Marquardt/Neurauter* NJW 2014, 2573–2758; *Hoene* IPRB 2015, 145 (147); *Hullen* jurisPR-ITR 9/2012 Anm. 2; *Köhler* NJW 2013, 3473 (3476); *Krbetschek/Schlingloff* WRP 2014, 1 (5–6); *Maaßen* GRUR-Prax 2013, 153 (155); *Mantz* CR 2014, 189 (193); *Müller/Rößner* K&R 2013, 695–699; *J. B. Nordemann/Wolters* ZUM 2014, 25 (28–30); *Rathsack* AnwZert ITR 20/2013 Anm. 2; *Weber* UFITA 2014/I, 7 (27–37); *Weber/Bockslaff* IPRB 2014, 20 (22 f.); *Weede* MMR-Aktuell 2013, 351839.

⁶⁵ *Bendtsen* in Saenger, ZPO, § 3 Rn. 15 Stichwort „Urheberrechtsverletzung“; *Dreier/Specht* in Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 97a Rn. 14; *Heinrich* in Musielak/Voit, ZPO, § 3 Rn. 36 Stichwort „Unterlassung“; *Hirsch* in Büscher/Dittmer/Schiwy, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht, Kap. 18 Rn. 1–7, 28–33; *Gehle* in Prütting/Gehrlein, ZPO, § 3 Rn. 226; *Meyer*, GKG/FamGKG, § 3 ZPO Rn. 29; *J. B. Nordemann* in Fromm/Nordemann, UrhR, 11. Aufl. 2014, § 97 UrhG Rn. 223–223a, § 97a UrhG Rn. 43–51; *Nordemann-Schiffel* in Mayer/Kroiß, RVG, Anhang I, V. Streitwerte im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Presse- und Persönlichkeitsrecht Rn. 13–15; *Roth* in Stein/Jonas, ZPO, § 3 ZPO, Rn. 47 Stichwort „Urheberrecht“; *Noethen* in Schneider/Herget, Streitwert-Kommentar, Rn. 5357–5359; *Spindler* in Spindler/Schuster, 3. Aufl. 2015, Recht der elektronischen Medien, § 97a UrhG Rn. 18.

⁶⁶ *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, Rn. 380.

Sachverzeichnis

- Abänderungsklage 50, 51
- Ablösungsbefugnis 48
- Abmahnung 2–4, 7, 26, 27, 48, 58, 59, 148, 149, 198–228
 - Massenabmahnung 2, 4, 213, 219, 227, 228
 - Missbrauch 2, 3, 223
- Abschlussklärung 189, 215, 216, 228
- Abschlusschreiben 200, 228, 229
- Abschreckung *siehe* Generalprävention
- Access-Provider 110, 116
- Affektionswert 73
- Analogie 42, 43, 159, 161, 162, 168, 175, 228, 229
- angemessene Honorierung 155, 156
- Angriffsfaktor 87–127, 145–150, 171, 179, 183
- Anhängigkeit 60
- Anhörung 27, 28, 30, 38
- Anhörungsrüge 37, 38
- Anscheinsbeweis 44
- Arbeitnehmer 49, 212
- Aufrechnung 71, 176
- Aufwendungsersatz 9, 27, 141, 161, 202–204, 227
- Ausgangspunkt (der Wertbemessung) 75–89, 143–145, 168–170, 189, 229

- BD 102, 133
- Bedeutung (der Sache) 170, 171
- Bedeutung und Größe
 - verletzendes Unternehmen 89, 90, 97–99
 - verletztes Unternehmen 96, 97
- Beiordnung 37
- Bekanntheitsgrad
 - dargestellte(r) Gegenstand oder Person 130, 131
 - Urheber und/oder ausübender Künstler 130

- Berufung 18, 19, 190
- Beschwer 19–21, 190, 191
 - formelle 19, 20
 - materielle 20
 - Wert 19
- Beschwerde
 - gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund des Gerichtskostengesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird 29
 - gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr 18, 21
 - gegen die Erinnerung gegen den Kostenansatz 18, 21
 - gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts 21, 38
 - gegen die Festsetzung des Streitwerts 18, 20, 21, 32–36
 - gegen die Nichtzulassung der Revision 19, 34, 190
 - in Familiensachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 18
 - sofortige 18, 37, 190
 - Untätigkeit 37
- Beschwerdegegenstand (Wert) 18–20, 33, 34, 39, 190
- Beseitigungsanspruch 47, 205
- Beurteilungsspielraum 67, 173, 174
- Bindung
 - Gericht 27, 30, 35, 38, 68
 - Rechtsanwalt 41, 42
- Bootleg 102–104, 116, 126, 135
- Branchenübung 86

- CD 102, 103, 113
- Chunk 111
- Computerprogramm 150, 151

- Devolutiveffekt 33
- Dispositionsgrundsatz 53
- DVD 102, 103, 113, 133

- eBay 94, 106, 107, 116, 118, 119
- Eigentum 43
- Eigentumsfreiheit 219–221
- Eilrechtsschutz *siehe* einstweilige Verfügung
- Einheit der Rechtsordnung 64, 125, 210
- Einkommensverhältnisse 40, 170, 172, 174, 223, 225
- Einrede 71
- Einsichtsfähigkeit 121
- einstweilige Verfügung 11, 48, 187–190, 200, 201, 215, 216, 228, 229
- Einwendung 50, 71
- Erfolgshonorar 54
- ergänzende Schutzbestimmung 208, 209
- Erinnerung 29
- Erledigung der Hauptsache 180, 191–193
- Ermessen 3, 5, 22, 31, 34, 40–42, 62–69, 70, 75, 131, 165–167, 173, 174, 204, 205, 231
 - Auswahlermessen 64, 66, 67
 - billiges 22, 41, 42, 64, 131, 231
 - Entschließungsermessen 64, 65
 - freies 3, 62–69
 - Rechtsfolgeermessen 63
 - Tatbestandsermessen 63
- Erstbegehungsgefahr 44, 74, 83, 101, 113, 119, 149
- Exklusivitätsinteresse 117

- Feststellungswirkung 157, 158
- Filesharing *siehe* Tauschbörse
- Filmwerk 4, 106, 133, 150, 151, 217–219
- fliegender Gerichtsstand 3
- Forschungsmethode 12
- Fotografie 6, 80, 84, 87, 94, 99, 106, 107, 117–120, 127, 131, 133, 137, 151, 160, 177–179, 225
- Fragment 111–114, 130

- Gebühr(en)
 - Höhe 3, 40, 41, 203, 227, 228
 - Rechtszug 36
 - Sprung 21
- Vereinbarung 21, 57, 171, 224
- wertabhängige 27, 30, 38
- Gegenstandswert (Begriff) 3, 24
- Gegenvorstellung 29, 33, 37, 39
- Geldentwertung *siehe* Inflation
- Generalprävention 11, 118, 124, 137–141
- Geoblocking 106
- Geolocation 106
- Gesamtgläubiger 185
- Gesamtschuldner 185
- Geschäftswert 17
- gesetzlicher Vertreter 186
- Gewerbe
 - gewerbliche Tätigkeit 210–213
 - Kleingewerbe 80, 93, 98, 107, 159, 225, 226
- Gewinn 96, 97, 128
- Gewinnerzielungsabsicht 210, 211
- Gleichbehandlung 9, 35, 74, 75, 77
- Google *siehe* Suchmaschine
- Grundbuch 23

- Haftungsverschärfung (für Unternehmensinhaber) 49
- Handelsache 29
- Hermeneutik 13

- Indiz(wirkung) 55–59, 74, 76, 100, 101, 125, 230
- Inflation 6, 78, 203, 218, 220
- Inhaber des Unternehmens *siehe* Haftungsverschärfung (für Unternehmensinhaber)
- Interesse
 - Angreifer 15, 70–72, 74, 82, 83, 87, 89, 167, 171, 172, 226
 - Beschleunigung 190
 - Gegner 70–72, 171
 - Gläubiger 229, 230, 232
 - ideelles 73, 126, 127, 135, 139, 153, 164
 - maßgebliches 69–73, 122, 156, 167, 229, 232
 - mittelbares 72, 171
 - Schuldner 231
 - unmittlbares 72, 167
- Internetseite 87, 103–110, 112, 116, 177, 178, 225

- Justizgewährungsanspruch 54, 66, 167, 220, 221
- Kassette 102
- kerngleicher Verstoß 74, 119, 213, 214
- Kinofilm *siehe* Filmwerk
- Klageänderung 22, 28, 60, 61, 191, 198
- Klageermäßigung 60
- Klageerweiterung 16, 22, 60
- Klagehäufung 62, 102, 175–187, 198, 199, 205–207, 220
- alternative 180–182
 - eventuelle 182–184
 - kumulative 176–180
 - objektive 176–185
 - subjektive 185–187
- Klagerücknahme 60, 198
- Kostenrisiko 4, 5, 55, 67, 70, 72, 140, 182, 225
- Lichtbild(werk) *siehe* Fotografie
- Liebhaberwert 73
- Lizenz(gebühr) 11, 81–89, 153–155, 168
- Lokalisierung *siehe* Geolocation
- Marktwert des Werks *siehe* Werk (Marktwert)
- MFM-Honorarrichtlinie 87
- Mittäter 114, 125
- Miturheber 149, 150, 185
- Musikwerk 102, 103, 110, 115, 116, 119, 126, 130, 135, 146, 150, 151, 177, 179, 206
- Nachahmungsgefahr 118–120, 138
- Nachtatverhalten 125
- natürliche Person 90, 208
- Nebenforderung 23, 180
- Nichtabhilfeentscheidung 32
- nichtvermögensrechtliche Streitigkeit *siehe* Streitigkeit (nichtvermögensrechtliche)
- Nutzungsart 86, 126, 154
- Nutzungsrecht *siehe* Lizenz(gebühr)
- Ordnungsgeld 26, 229, 230, 232
- Ordnungshaft 26, 229
- Präklusion 50
- Privatautonomie 53, 55
- Privatkopie 104
- Privatperson 2–4, 93, 94, 124, 143, 144, 148, 201–228
- Prorogation 16, 24
- Prozesskostenhilfe 37, 225
- Prozessstandschaft 149, 153
- Qualität des Werks *siehe* Werk (Aufwand)
- Rapidshare *siehe* Sharehoster
- Recht am Gewerbebetrieb 49
- rechtliches Gehör 39, 59
- Rechtsbehelfsbelehrung 32
- Rechtsfortbildung (unzulässige) 68, 167
- Rechtskraft 32, 150, 158, 182, 215
- Rechtsmittelverfahren 190
- Rechtssicherheit 35, 74, 205, 223
- Rechtsstreitigkeit *siehe* Streitigkeit
- Rechtsunsicherheit *siehe* Rechtssicherheit
- Rechtsverfolgungskosten 2, 141, 220
- Rechtsverletzung
- Anzahl 100–116, 177, 206, 216, 218
 - Art 90, 91
 - Ausmaß 94
 - Auswirkung 99
 - Charakter 90
 - Dauer 99, 100
 - Intensität 92
 - Qualität 90
 - Umfang 94–116
 - Wirkungspotenzial 99
- Rechtswidrigkeit (der Verletzungshandlung) 46, 50
- Restlaufzeit (des Schutzrechts) 51, 135–137, 151, 184
- Revision 5, 19
- Rückwirkung 205
- rügelose Verhandlung 16, 24
- Schadensersatz 2, 4, 27, 49, 82–85, 140, 158, 164, 180, 192, 193, 206, 207, 221, 222
- Schallplatte 102, 103
- Schätzung 69, 167
- Schlichtungsstelle 17
- Schutzgesetz 43, 145, 147
- Schwierigkeit (der Sache) 41, 79–81, 156, 157, 203

- Sharehoster 102, 108, 109, 124
- Sicherungshypothek 23
- sofortiges Anerkenntnis 48, 199
- Software *siehe* Computerprogramm
- Sprachwerk 108, 130, 136
- standardisierte Normalwerte 80
- Stellung
 - Verletzer 98
 - Verletzter 97
- Störer
 - Haftung 45, 78, 108, 123, 124
 - mittelbarer 43–46, 49, 108–110, 115, 116, 123–125, 179, 186, 187, 209, 210, 212
 - unmittelbarer 43–45, 115, 123–125
- Strafzuschlag 82, 83
- Streaming 1, 86, 104, 105
- Streitgegenstand
 - Begriff 16, 17, 24, 71, 176, 182
 - Wert 16, 18, 22, 26, 29, 55, 65, 67, 70, 166, 167, 172, 190
- Streitgenossenschaft 185
- Streitigkeit
 - bürgerliche 16, 18, 24, 27, 62, 172, 174, 220
 - nichtvermögensrechtliche 18, 73, 156, 157, 164–175, 187
 - vermögensrechtliche 23, 62–165, 187
- Streitwert
 - Auffangstreitwert 158–160, 174, 175
 - Bagatellstreitwert 22, 26
 - Begriff 3, 15–24
 - Dispositionsrecht 7, 11, 53–55, 76, 87, 197
 - endgültiger 27, 30–39, 70, 76
 - Gebührenstreitwert 17, 18, 26, 30, 33–35
 - Herabsetzung 21, 57, 58
 - Heraufsetzung 21, 57
 - Katalog 36
 - Minderung 161, 162, 175, 223–227
 - normativer 88, 223, 224
 - Rechtsmittelstreitwert 6, 18–21, 30, 33–35, 65
 - Regelstreitwert 11, 78–81, 168, 169
 - Schlichtungsstreitwert 17
 - Vereinbarung 37
 - Vergleichsstreitwert 80
 - Verurteilungsstreitwert 22, 23, 26
 - Vollstreckungsstreitwert 23, 24, 26
 - vorläufiger 27–29
 - Zuständigkeitsstreitwert 6, 16, 17, 24, 26, 30, 33, 65
- streitwertunabhängige Zuweisung 16, 24–26
- Streitwertwahrheit 58
- Stufenklage 184, 185
- Suchmaschine 103, 106, 107, 112, 117, 178
- systematische Inhaltsanalyse 12
- Täter 45, 123–125, 209, 210
- Tauschbörse 1, 4, 86, 100, 102, 109, 110–116, 119, 124, 177, 179, 187, 206, 212, 219
- Teilnehmer 45, 123, 209, 210, 212
- Tenor 6, 23, 50, 51
- Tonaufnahme *siehe* Musikwerk
- Top-Level-Domain 106
- Torrent 112, 116
- TÜV-Entscheidungen 181
- Umfang (der Sache) 156, 157, 170, 171, 203
- Umsatz 96–98, 125, 128, 130, 132, 136, 137
- unbestimmter Rechtsbegriff 63, 67, 81, 201, 202, 205, 223, 224, 227
- Unbilligkeit 144, 202, 205, 206, 213, 216–219, 224
- Unterlassungsanspruch
 - Bedeutung im Urheberrecht 48–51
 - Begriff 43–47
- Unterlassungserklärung 2, 27, 48, 120
- Unterlassungsverpflichtung 44, 147–150, 158, 199, 208, 213–216, 229, 232
- Unternehmer 93, 94, 97, 98, 144, 210
- unzulässige Rechtsausübung 224
- Urheberpersönlichkeitsrecht 8, 150, 164, 165
- Urhebervermerk 122
- Usenet 102, 109, 110, 124
- Verbraucher *siehe* Privatperson
- Verfahren der Wertfestsetzung
 - für die Gerichtsgebühren 26–36
 - für die Rechtsanwaltsgebühren 36–42
- Verfahrensgebühr 27
- Verfahrenskonzentration 25
- verfahrensrechtlicher Dispens 68
- Verfahrenswert 17

- Vergleich 30, 58, 189, 197
Vergütungsprozess 40
Verhandlungsgrundsatz 53
Verjährung 51
Verkaufspreis (der Ware) 137
Verkehrswert 67, 69, 73, 167, 173
Verletzer *siehe* Störer (unmittelbarer)
Verletzungshandlung *siehe* Rechtsverletzung
vermögensrechtliche Streitigkeit *siehe* Streitigkeit (vermögensrechtliche)
Vermögensverhältnisse 40, 170, 172–174, 223, 225
Verschulden 48, 49, 91, 121, 122, 218
Vertrauensschutz 58
verwandtes Schutzrecht 127, 151–153, 208
Verwertungsgesellschaft 1, 82, 83
Verzögerungsgebühr 28
Verzug 48
Vollstreckungsgegenklage 50
Vollstreckungsverfahren 229–232
Vorhersehbarkeit 9, 35, 74, 75, 77
Vorlagepflicht 35
vorläufiger Rechtsschutz *siehe* einstweilige Verfügung
Vorschusspflicht 29
VPN 106

Wahlschuld 180, 181
Webhoster 107
Webseite *siehe* Internetseite
Werk
– Aktualität 84, 132–134, 136
– Art 150–153
– Aufwand 131, 151, 178, 179
– Marktwert 87, 88, 92, 127–137, 150–154, 178, 180, 183, 184, 218–220
– Nachfrage (in der Vergangenheit) 84, 134
– Verfügbarkeit 134, 135
– Verwertbarkeit 132, 133, 136
Wertangabe 7, 26–28, 32, 53–59, 68, 69, 75, 76, 79, 87, 197
Wertfestsetzungsverfahren *siehe* Verfahren der Wertfestsetzung
Wettbewerbsverhältnis 117, 145, 146
Widerklage 16, 22, 71, 176
Wiederholungsgefahr 27, 44, 83, 101, 113, 119–121, 125, 149, 231
Willkür 34, 65, 74, 78, 81, 120, 143, 145
WLAN-Anschluss 78, 124
Wortlautgrenze 68

Zeitpunkt der Wertberechnung 59–61, 198
Zinsen 23
Zivilturnus 25
Zurückbehaltungsrecht 72
Zustellung 32, 38
Zwangshypothek 26
Zweitschuldner 5